

Kooperationsvertrag externe Maßnahme¹

zwischen

Ausbildungsbetrieb

Kooperationsbetrieb

Auszubildendem/ Auszubildender

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der/ dem Auszubildenden wurde ein Ausbildungsvertrag für den Ausbildungsberuf _____ abgeschlossen. Die Vermittlung aller Ausbildungsinhalte gemäß der Ausbildungsverordnung sowie des Ausbildungsrahmenplans erfolgt in Kooperation zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Kooperationsbetrieb.
- (2) Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen den beteiligten Parteien und gilt in Ergänzung des zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Auszubildenden abgeschlossenen Ausbildungsvertrags.
- (3) Die Zahlung einer Vergütung des Ausbildungsbetriebs an den Kooperationsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 2 Dauer des Vertrages

- (1) Entsprechend der zwischen Ausbildungsbetrieb und Kooperationsbetrieb gemeinsam vereinbarten sachlichen und zeitlichen Gliederung wird die/ der Auszubildende in dem Zeitraum vom _____ in dem Kooperationsbetrieb ausgebildet.
- (2) Dieser Kooperationsvertrag gilt für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses. Soweit sich das Ausbildungsverhältnis bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung gemäß der Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes verlängert, verlängert sich entsprechend auch der Kooperationsvertrag. Dies gilt nur, soweit vom Kooperationsbetrieb zu vermittelnde Ausbildungsinhalte in den Verlängerungszeitraum fallen.
- (3) Dieser Kooperationsvertrag endet im Zeitpunkt einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

§ 3 Pflichten des Kooperationsbetriebes

Der Kooperationsbetrieb verpflichtet sich:

- (1) der/ dem Auszubildenden die Ausbildungsinhalte gemäß der Ausbildungsverordnung und des Ausbildungsrahmenplans nach Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb zu vermitteln. Dabei ist die in _____

¹ Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann. Dies entbindet den Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Der Mustervertrag ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Der Verwender kann auch andere Formulierungen wählen. Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Auf diesen Vorgang hat die Industrie- und Handelskammer natürlich keinen Einfluss und kann daher naturgemäß für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung übernehmen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.

- Abprache mit dem Kooperationsbetrieb zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildender/
Auszubildendem vereinbarte sachliche und zeitliche Gliederung zu berücksichtigen.
- (2) die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzuhalten.
 - (3) nur solche Personen mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen, die die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und persönlich geeignet sind.
 - (4) einen Wechsel der mit der Durchführung der Ausbildung beauftragten Person dem Ausbildungsbetrieb unverzüglich bekanntzugeben.
 - (5) die Ausbildung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dafür geeignet sind.
 - (6) die technischen Einrichtungen, die Werkzeuge sowie sonstige Materialien für die Ausbildung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
 - (7) die/ den Auszubildende/-n für die Teilnahme an Prüfungen und überbetrieblichen Unterweisungen sowie den Besuch der Berufsschule freizustellen. Soweit es sich bei dem Ausbildungsbetrieb um einen Bildungsträger handelt, ist der/ die Auszubildende auch für dessen Förderangebote freizustellen.
 - (8) den Ausbildungsbetrieb über Ereignisse, die das Ausbildungsverhältnis negativ beeinflussen können, insbesondere Fehlzeiten, unverzüglich zu informieren.
 - (9) die/ den Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten und dieses regelmäßig durchzusehen und gegenzuzeichnen. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.
 - (10) die/ den Auszubildenden nicht zu anderen als zu Ausbildungszwecken einzusetzen.
 - (11) seine übliche betriebliche Ausbildungskapazität nicht aufgrund dieser Kooperationsvereinbarung zu reduzieren.
 - (12) in Zusammenwirken mit dem Ausbildungsbetrieb den für die Eintragung des Ausbildungsvertrages erforderlichen Nachweis der Eignung gem. § 27 BBiG zu erbringen und der zuständigen Stelle die Prüfung der Eignung zu ermöglichen.
 - (13) dem Ausbildungsbetrieb zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen dieses Vertrages jederzeit Zutritt in den Betrieb zu gewähren.
 - (14) mit dem Ausbildungsbetrieb bei der Durchführung der gesetzlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Für die Zeiten der betrieblichen Ausbildung gelten für den Kooperationsbetrieb die Pflichten des Arbeitgebers im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG). Insbesondere verpflichtet sich der Kooperationsbetrieb die Arbeitsbedingungen im Hinblick auf mögliche Gefährdungen zu beurteilen und die daraus resultierenden Maßnahmen zu treffen. Die/ der Auszubildende wird über Sicherheit und Gesundheitsschutz angemessen unterwiesen.

§ 4 Pflichten des Ausbildungsbetriebs

Der Ausbildungsbetrieb ist als Auszubildender nach dem BBiG für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Ausbildungsvertrages verantwortlich. Er verpflichtet sich insbesondere:

- (1) zur Durchführung des Stütz- und Förderunterrichts sowie der sozialpädagogischen Begleitung in enger Abstimmung mit dem Kooperationsbetrieb sowie allen weiteren beteiligten Stellen – insbesondere der Berufsschule, soweit es sich bei dem Ausbildungsbetrieb um einen Bildungsträger handelt.
- (2) gemeinsam mit dem Kooperationspartner unter Zugrundelegung der Ausbildungsverordnung und des Ausbildungsrahmenplans eine sachliche und zeitliche Gliederung abzustimmen, die auf den individuellen Qualifizierungsbedarf des Auszubildenden abgestimmt ist.
- (3) sich regelmäßig in den Betriebsräumen des Kooperationsbetriebes davon zu überzeugen, dass die/der Auszubildende ordnungsgemäß ausgebildet und nicht zu ausbildungsfremden Zwecken eingesetzt wird.

- (4) die zuständige Stelle nach dem BBiG über einen Wechsel des/ der verantwortlichen Ausbilders/ Ausbilderin des Kooperationsbetriebes unverzüglich zu informieren.
- (5) dem/ der Auszubildenden die Ausbildungsvergütung zu bezahlen.
- (6) die Kosten für überbetriebliche Ausbildungsabschnitte und die Prüfungsgebühren zu tragen.
- (7) mit dem Kooperationsbetrieb bei der Durchführung der gesetzlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Der Ausbildungsbetrieb ist im Sinne des ArbSchG Arbeitgeber und somit verpflichtet, Sicherheit und Gesundheitsschutz während der gesamten Ausbildung zu gewährleisten. Für die Zeiten der betrieblichen Ausbildung sind die Arbeitgeberpflichten an den Kooperationsbetrieb zu delegieren, vgl. § 3 Abs. 14 der Vereinbarung. Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich jedoch, der/ dem Auszubildenden für den Zeitraum der Ausbildung im Kooperationsbetrieb, gegebenenfalls erforderliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich, mit der/ dem Auszubildenden zu Ausbildungsbeginn eine grundsätzliche Unterweisung zum Thema Arbeitssicherheit und deren Bedeutung durchzuführen. Die zu dokumentieren Unterweisung beinhaltet auch Informationen über die Zusammenarbeit von Kooperationsbetrieb und Ausbildungsbetrieb in Fragen der Arbeitssicherheit sowie über die Delegation der Arbeitgeberpflichten während der betrieblichen Ausbildungszeiten.

§ 5 Pflichten des/ der Auszubildenden

- (1) Soweit es sich bei dem Ausbildungsbetrieb um einen Bildungsträger handelt, verpflichtet sich die/ der Auszubildende in Ergänzung der Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag dazu, an den vom Ausbildungsbetrieb angebotenen Förderangeboten teilzunehmen.
- (2) Die/ der Auszubildende verpflichtet sich auch gegenüber dem Kooperationsbetrieb zur Einhaltung der in § 13 BBiG und dem Ausbildungsvertrag festgelegten Pflichten.
- (3) Die/ der Auszubildende erklärt sich dazu bereit, die Ausbildung in einem anderen Kooperationsbetrieb fortzusetzen, wenn dieser Vertrag nicht fortgesetzt werden kann.

§ 6 Urlaub

Die Urlaubsgewährung erfolgt durch den Ausbildungsbetrieb in Abstimmung mit dem Kooperationsbetrieb.

§ 7 Kündigung des Kooperationsvertrages

- (1) Der Ausbildungsbetrieb kann den Kooperationsvertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kooperationsbetrieb seine Pflichten – insbesondere seinen Ausbildungspflichten nach diesem Vertrag – nicht ordnungsgemäß nachkommt oder, soweit es sich bei dem Ausbildungsbetrieb um einen Bildungsträger handelt, ein Übergang in eine betriebliche Ausbildung möglich ist.
Im Übrigen kann der Ausbildungsbetrieb den Kooperationsvertrag kündigen, wenn die/ der Auszubildende den Ausbildungsvertrag seinerseits nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 Abs. 1, Abs. 2 BBiG kündigt.
- (2) Der Kooperationsbetrieb kann den Vertrag durch Erklärung gegenüber dem Ausbildungsbetrieb innerhalb der Probezeit des Ausbildungsverhältnisses ohne Angaben von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist beenden. Nach Ablauf der Probezeit ist dies nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der zur außerordentlichen Kündigung des Ausbildungsverhältnisses gem. § 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG berechtigt.
- (3) Die Kündigungsmöglichkeiten für die/ den Auszubildenden richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften des § 22 BBiG.
- (4) Die Kündigung hat jeweils schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Haftungsausschluss

Für Schäden, die die/ der Auszubildende im Kooperationsbetrieb verursacht, übernimmt der Ausbildungsbetrieb keine Haftung.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen und die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.
- (3) Diese Zusatzvereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für den Ausbildungsbetrieb, den Kooperationsbetrieb, die/ den Auszubildenden.
- (4) Gerichtsstand ist der Sitz des Ausbildungsbetriebes.

Datum:

Unterschrift Ausbildungsbetrieb

Unterschrift Kooperationsbetrieb

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift Erziehungsberechtigte (bei minderjährigen Auszubildenden)